

Umsatzsteuer-News

Inhaltsverzeichnis

Aus der Rechtsprechung	2
Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen	
Nicht nur Zahlungen auf wettbewerbsrechtliche, sondern auch auf urheberrechtliche Abmahnungen erfolgen im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs.....	2
Aus der Finanzverwaltung	3
Vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden	
Infolge des gegenwärtigen Niedrigzinsniveaus wird die Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO vom Bundesverfassungsgericht überprüft – das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun die vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden an.....	3
Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Lieferung	
Das Bundesfinanzministerium (BMF) setzt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Veräußerung von Miteigentumsanteilen um.....	3
Aus dem Ausland	4
Polen: Split Payment, Einführung einer Konten-Whitelist	
Nach einiger Verzögerung steht die Einführung eines verbindlichen Split-Payment-Systems bevor. Zugleich wird eine Liste „zulässiger“ Bankkonten Steuerpflichtiger bereitgestellt.....	4
Neuseeland: Neues Verfahren bei geringwertigen Waren verschoben	
Die Einführung der vorgesehenen Registrierungspflicht, zum Beispiel für bestimmte Lieferungen ausländischer Händler sowie für über Onlinemarktplätze abgewickelte Lieferungen wird vom 1. Oktober auf den 1. Dezember 2019 verschoben.....	5
Vereinigtes Königreich: Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer	
Die britische Finanzverwaltung lässt den Abzug der EUST als Vorsteuer nur noch zu, wenn der Inhaber der Ware (und nicht zum Beispiel ein verarbeitender Unternehmer) der Einführer ist und die EUST entrichtet.	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Aus der Rechtsprechung

Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen

Nicht nur Zahlungen auf wettbewerbsrechtliche, sondern auch auf urheberrechtliche Abmahnungen erfolgen im Rahmen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs.

Die Klägerin hielt Verwertungsrechte an Tonaufnahmen. Sie beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei, gegen die rechtswidrige Verbreitung dieser Tonaufnahmen im Internet vorzugehen. Die Kanzlei richtete Schreiben an die Rechtsverletzer, in denen sie in Hinblick auf die Rechtsverletzung Ausführungen zur Rechtslage machte und anbot, gegen die Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie eine Zahlung von pauschal 450 Euro (netto) von der gerichtlichen Verfolgung dieser Ansprüche abzusehen. Für ihre Tätigkeit und die von ihr zur Verfügung gestellten Infrastruktur erhielt die Kanzlei vereinbarungsgemäß ein Honorar in Höhe von drei Viertel aller von Rechtsverletzern geleisteten Zahlungen zuzüglich Umsatzsteuer. Die Finanzbehörden sahen allerdings auch im Verhältnis der Rechtsverletzer zur Klägerin einen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) meinte: Zweck der Abmahnung sei in erster Linie die Beseitigung und Unterlassung der Verletzungshandlung. Sie habe eine Warnfunktion, weil sie den Verletzer vor einem drohenden Verfahren gegen ihn warnt, eine Streitbeilegungsfunktion, weil sie auf eine außergerichtliche Beilegung hinwirkt, statt sofort einen Rechtsstreit einzuleiten, und eine Kostenvermeidungsfunktion, weil so ein kostspieliger Prozess vermieden werden kann. Eine berechtigte Abmahnung, in der die konkreten Verletzungshandlungen und die Sachbefugnis des Abmahnenden dargelegt werden, diene insofern dem objektiven Interesse und mutmaßlichen Willen des Verletzers. Darin liege ein konkreter Vorteil, der zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führe. Dem stehe nicht entgegen, dass auch der Verletzte insbesondere mit Blick auf das Prozesskostenrisiko ein Interesse an der Abmahnung hat.

Die Frage, ob eine Zahlung eine Gegenleistung für eine Leistung ist, beurteile sich nach dem Unionsrecht. Der BFH verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach es in dieser Hinsicht irrelevant sei, ob der vom Verletzer gezahlte Betrag nach nationalem Recht als Schadensersatzanspruch oder als Konventionalstrafe bezeichnet wird.



Der BFH wendet hier im Ergebnis die bereits in einer Entscheidung des Jahres 2016 entwickelten Grundsätze aus seiner Rechtsprechung zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auch auf das Gebiet des Urheberrechts an. Da es sich um eine steuerbare Leistung handelt, sollte darauf geachtet werden, dass die vom Verletzer entrichteten Beträge mit allen Konsequenzen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften der Um-

satzsteuer zu unterwerfen sind. Das schließt zum Beispiel eine Verbuchung mit korrektem Steuerkennzeichen sowie – besonders gegenüber anderen Unternehmern – die Erstellung einer Rechnung ein. Es sollte auch besonders darauf geachtet werden, dass der Betrag, den der Unternehmer bzw. sein Rechtsanwalt vom Rechtsverletzer einfordert, grundsätzlich ein Bruttobetrag ist.

Fundstellen: [XI R 1/17](#), Urteil vom 13. Februar 2019; [XI R 27/14](#), Urteil vom 21. Dezember 2016

Aus der Finanzverwaltung

Vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden

Infolge des gegenwärtigen Niedrigzinsniveaus wird die Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO vom Bundesverfassungsgericht überprüft – das Bundesfinanzministerium (BMF) weist nun die vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden an.

Wie bereits in unseren Ausgaben 6 und 10 der Umsatzsteuer-News vom Juni und vom Oktober 2018 berichtet, sind infolge der Zweifel nicht zuletzt mehrerer BFH-Senate an der Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 UStG in Höhe von 6 Prozent p. a. mehrere Verfahren am Bundesverfassungsgericht anhängig. Das BMF hat in dieser Hinsicht bereits die Aussetzung der Vollziehung für bestimmte Zeiträume zugelassen, nun setzt es mit der Anordnung der vorläufigen Festsetzung für erstmalige und (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) für geänderte Zinsfestsetzungen einen weiteren Schritt. Bei vorläufiger Festsetzung bleibt der Zinsbescheid änderbar, soweit die Vorläufigkeit reicht (unbeschadet möglicher Änderungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach anderen Vorschriften).

Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Anweisung zum Vorläufigkeitsvermerk anscheinend jeweils vom Fall ausgeht, dass Zinsen erstmals festgesetzt oder dass sie geändert oder berichtigt werden. Ist das nicht erfolgt oder nicht rechtzeitig zu erwarten (oder werden z. B. gegen den Zinsbescheid noch weitere Einwände erhoben), sollte geprüft werden, ob und wie Zinsfestsetzungen in geeigneter Weise aktiv offengehalten werden können. Auch im Falle, dass ein Rechtsbehelf gegen den Zinsbescheid bereits zulässigerweise eingelegt wurde, können sich im Einzelfall weitere Maßnahmen empfehlen. Bei drohendem Fristablauf für einen Einspruch gegen den Zinsbescheid oder dem absehbaren Verlust anderweitiger Änderungsmöglichkeiten (vor allem wegen Fristablaufs oder Verjährung) sollte keine Zeit verloren werden. Im Zweifel sollte auf professionellen Rat zurückgegriffen werden.

Fundstellen: BMF-Schreiben vom [2. Mai 2019](#)

Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Lieferung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) setzt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Veräußerung von Miteigentumsanteilen um.

Der BFH hatte im Jahr 2016 in einer Entscheidung seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einer Sache dahin geändert, dass es sich dabei nicht um eine sonstige Leistung, sondern um eine Lieferung von Gegenständen handle. Weil ihm der Sachverhalt im Streitfall dazu An-

lass gab, stellte er die innergemeinschaftliche Lieferung eines solchen Miteigentumsanteil auch steuerfrei – freilich im Wege eines „Irgendwie“-Nachweises, weil die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auch ohne Nachweis objektiv feststanden. Seit her wurde besonders in grenzüberschreitenden Sachverhalten eine Reihe von Fragen aufgeworfen – zum Beispiel wie die innergemeinschaftliche Verbringung eines in Miteigentum stehenden Gegenstands zur Verfügung nur eines der Miteigentümer in Hinblick auf die anderen Miteigentümer zu werten ist.

Nun hat das BMF mit einiger Verzögerung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an einigen Stellen entsprechend geändert. Es geht allerdings nicht auf weiterführende Fragen ein, sieht man davon ab, dass es z. B. einige vorhandene Regelungen zur Gewährung von Gegenständen als Sicherheit explizit auf die Übertragung von Miteigentumsanteilen anwendet.

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Eine Nichtbeanstandungsregelung zur bisherigen Behandlung der Übertragung des Miteigentumsanteils auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs wird gewährt: Es wird nicht beanstandet, wenn zwischen den Beteiligten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung übereinstimmend von sonstigen Leistungen ausgegangen wird. Die Nichtbeanstandungsregelung gilt für Leistungen, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt wurden. Diese Veröffentlichung ist inzwischen erfolgt (BStBl. I 2019, S. 511 in der Ausgabe Nr. 9 vom 18. Juni 2019).

Fundstellen: BMF-Schreiben vom 23. Mai 2019; BFH V R 53/14, Urteil vom 18. Februar 2016

Aus dem Ausland

Polen: Split Payment, Einführung einer Konten-Whitelist

Nach einiger Verzögerung steht die Einführung eines verbindlichen Split-Payment-Systems bevor. Zugleich wird eine Liste „zulässiger“ Bankkonten Steuerpflichtiger bereitgestellt.

Das bislang freiwillige Split-Payment-Verfahren besteht in der Überweisung der Umsatzsteuer für Leistungen auf ein von der polnischen Finanzbehörde überwachtetes Konto. Es soll zum 1. September 2019 verbindlich für Zahlungen auf bestimmte unter Unternehmen (B2B) ausgeführten Leistungen eingeführt werden, deren Wert 15.000 Złoty (ca. 3.500 Euro) übersteigt. In Polen tätige Unternehmer müssen hierzu gegebenenfalls rechtzeitig ein polnisches Bankkonto eröffnen. Das Verfahren gilt für Lieferungen und Dienstleistungen aus 150 Leistungskategorien, erfasst sind zum Beispiel die Lieferung von bestimmten Metallen, Schrott, elektronischen Geräten, Treibstoff, Kohle und Fahrzeugteilen, die Erbringung von Bauleistungen und der Handel mit Emissionszertifikaten. Mit dem auf das Sonderkonto überwiesene Geld kann der Unternehmer, der über das Konto verfügt, Steuer- und Sozialabgabenverbindlichkeiten begleichen. Für über solche Transaktionen ausgestellte Rechnungen wird eine weitere Rechnungsvoraussetzung eingeführt, bei Nichtbeachtung kann ein Bußgeld in Höhe des Steuerbetrags verhängt werden.

Zum selben Datum wird eine Liste „zulässiger“ Bankkonten veröffentlicht, die dann täglich auf dem neuesten Stand gehalten wird. Werden Überweisungen auf andere als die angezeigten Bankkonten getätigt, so sind die betreffenden Aufwendungen nicht nur ertragssteuerlich nicht abzugsfähig, man riskiert auch eine Haftung für die Umsatzsteuerschulden des leistenden Unternehmers und weitergehende Sanktionen. Zumindest einige dieser Sanktionen sollen bei gleichwohl erfolgter Zahlung auf ein anderes Konto jedoch abgewendet werden können, wenn das Finanzamt binnen drei

Tagen ab Anweisung der Zahlung darüber unterrichtet wird. Daher sollte die Whitelist in sinnvoller Weise in die Zahlungssysteme integriert werden, und zwar sowohl für den Zweck einer Prüfung bei Anweisung als auch im Zuge einer sich an die Zahlung anschließenden Kontrolle. Die Liste soll es ferner in gewissem Umfang erlauben, den Geschäftspartner anhand des Datums seiner Eintragung zu überprüfen.

Neuseeland: Neues Verfahren bei geringwertigen Waren verschoben

Die Einführung der vorgesehenen Registrierungspflicht, zum Beispiel für bestimmte Lieferungen ausländischer Händler sowie für über Online-marktplätze abgewickelte Lieferungen wird vom 1. Oktober auf den 1. Dezember 2019 verschoben.

Die oben genannten (und bestimmte andere) Unternehmer werden nach diesem Datum verpflichtet sein, für Verkäufe geringwertiger eingeführter Güter im Wert von bis zu 1.000 Neuseeland-Dollar (ca. 590 Euro) im Rahmen einer steuerlichen Registrierung Steuer von 15 Prozent abzuführen, sofern während eines Zeitraums von zwölf Monaten solche Verkäufe im Wert von mehr 60.000 Neuseeland-Dollar (ca. 35.000 Euro) getätigt wurden. Für bestimmte längerfristige Verträge sind Übergangsregelungen vorgesehen. Der erste Erklärungszeitraum läuft vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. März 2020, danach gilt ein dreimonatiger Erklärungszeitraum.

Vereinigtes Königreich: Abzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer

Die britische Finanzverwaltung lässt den Abzug der EUST als Vorsteuer nur noch zu, wenn der Inhaber der Ware (und nicht zum Beispiel ein verarbeitender Unternehmer) der Einführer ist und die EUST entrichtet.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme zum 15. Juli 2019 werden (bislang offenbar unbestandete) Fälle, in denen eine Person, die nicht Inhaber der Ware ist, die Einfuhr vornimmt und die Steuer entrichtet – wie zum Beispiel ein reiner Fertigungsunternehmer, der Waren bearbeitet, an denen er keine Verfügungsmacht erlangt – nicht mehr zum Vorsteuerabzug zugelassen. Die Übernahme der Einfuhrformalitäten nebst Vorsteuerabzug durch den Dienstleister scheint in zahlreichen Fällen Teil der Dienstleistungen zahlreicher Fertigungsunternehmern gewesen zu sein.

Fundstelle: Policy Paper – Revenue and Customs Brief **2 (2019)** vom 11. April 2019

Ihre Ansprechpartner

Frank Gehring
Frankfurt
+49 69 9585-2771
frank.gehring@de.pwc.com

Mónica Azcarate
Frankfurt
+49 69 9585-6111
monica.azcarate@de.pwc.com

Martin Diemer
Stuttgart
+49 711 25034-1258
martin.diemer@de.pwc.com

Franz Kirch
Köln
+49 221 2084-459
franz.kirch@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Bestellung” an:
SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile “Abbestellung” an:
UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. “PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.